

**Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft Butzbach (UWG) in der
Stadtverordnetenversammlung**

**Gudrun Reineck
- Fraktionsvorsitzende -**



An den Stadtverordnetenvorsteher
Schlossplatz 1

35510 Butzbach

Butzbach, 23.01.2009

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Kartmann,

wir beantragen die Aufnahme des folgenden Antrags als Dringlichkeitsantrag gemäß § 12 i.V. mit § 21 (2) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Der Magistrat wird beauftragt, für das Gebiet der ehemaligen US-Wohnsiedlung „Roman Way Village“ eine städtebauliche Entwicklungssatzung gemäß §§ 165 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in die Wege zu leiten“.

Begründung:

Es ist aus Sicht der UWG Butzbach absolut notwendig, dass sich die Stadt Butzbach im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ein hoheitliches Handeln bezüglich der Anschlussnutzung und Entwicklung der ehemaligen US-Wohnsiedlung „Roman Way Village“ vorbehält.

Die BIMA als jetziger Eigentümer des Gebietes hat ein Exposé zur Marktabfrage erstellt und beabsichtigt die frühere US-Wohnsiedlung zu verkaufen (BZ vom 16.01.2009).

In dem Exposé geht die BIMA davon aus, dass der Flächennutzungsplan das Gebiet im wesentlichen als Wohngebiet darstelle und die künftige Nutzung zu Wohnzwecken im bisherigen Umfang (über 700 Wohnungen) Bestandsschutz genieße.

Weiterhin behält sich die BIMA laut Exposé vor, ob, wann, wie und an wen sie verkaufen werde.

Diese Aussagen laufen einer städtebaulich verträglichen zivilen Anschlussnutzung völlig zuwider und können nicht im Interesse der Stadt Butzbach und der Bürgerinnen und Bürger sein.

Ein Verkauf der über 700 Wohnungen an einen Investor, einer sog. „Heuschrecke“ dem die städtebauliche Entwicklung in Butzbach völlig egal ist, der lediglich finanzielle Interessen hat und möglichst schnell ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Interessen der Butzbacher Bürgerinnen und Bürger viel Profit erzielen möchte muss verhindert werden.

Ein dadurch entstehender sozialer Brennpunkt oder eine Ghattobildung muss unter allen Umständen vermieden werden.

Gemäß §§ 165 ff. BauGB soll mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen die ehemalige US-Wohnsiedlung entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Butzbach im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Mit der Einleitung einer solchen Maßnahme nach §§ 165 BauGB behält die Stadt Butzbach die Handlungs- und Planungshoheit bezüglich der künftigen Nutzung der ehemaligen US-Wohnsiedlung und hat jederzeit die Möglichkeit, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auch gegen den Widerstand des Grundstückseigentümers (BIMA) eine Flächenentwicklung zu betreiben.

Jedem potentiellen Investor (auch sog. Heuschrecken) wird damit deutlich gemacht, dass ein Erwerb der Grundstücke nur unter den Voraussetzungen erfolgen kann, die bei Anwendung des städtebaulichen Entwicklungsrechts gelten.

Ein Zusammenbruch des Butzbacher Wohnungsmarktes, die Entstehung eines sozialen Brennpunktes oder einer Ghattobildung welche unweigerlich bei einem ungeordneten Verkauf an eine sog. Heuschrecke entstehen, könnten verhindert werden.

Erreicht werden könnte im Interesse der Butzbacher Bürgerinnen und Bürger eine Durchmischung der Strukturen wie auch eine Mitfinanzierung der Infrastruktur im Gebiet durch Fördermaßnahmen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einleitung einer solchen Maßnahme gemäß §§ 165 ff. BauGB ist daher dringend erforderlich und sollte unverzüglich gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Reineck
Fraktionsvorsitzende